



**Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörden
Braunschweig und Oldenburg**

**Landkreise, Region und Landeshauptstadt Hannover,
Stadt Göttingen, kreisfreie Städte und große selbständige Städte
- Ausländerbehörden -**

**nachrichtlich:
Ausländerbeauftragte der Landesregierung**

im Hause

**Niedersächsisches Justizministerium
m.d.B. um Weiterleitung an die Verwaltungsgerichte und das
Nds. Oberverwaltungsgericht**

Landeskriminalamt Niedersachsen

Bundesministerium des Innern

Innenministerien/- senatsverwaltungen der Länder

per E-Mail

Bearbeitet von: **Burghard Perschke**
E-Mail: Burghard.Perschke@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
42.15-12231/3-6 IRQ

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
4781

Hannover
29.03.2007

Rückführungen in den Nordirak

1. Rd.Erl. vom 19.07.2004 – 45.11 – 12235/ 12-6-5
2. E-Mail - Erl. vom 17.10.2006 (45.15-12231/3-6 IRQ)
3. E-Mail - Erl. vom 26.10.2006 (45.15-12231/3-6 IRQ)

Anlage: 2 Karten

Ausgangslage:

Die Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder hat am 16./17.11.2006 festgelegt, dass mit der Rückführung von ausreisepflichtigen irakischen Staatsangehörigen, die in Deutsch-

UA12231 Rückführung12231.3-6 Länderakten, Ungekürzte12231.3-6 Länder12231.3-6 IRQ IrakRückführung ab 11-200620070923 Erlass Rückführung in den Nordirak-Änderung.doc

Dienstgebäude/
Paketschiff
Lavesallee 5
30198 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

Teletex
511 89 975=NdsLReg
Telefax
9 23 444-75 ni d

X.400
S=Poststgller;O=mi;P=land-nl;
A=dbp;C=de

Oberweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355 Nordf. Landesbank Hannover (BLZ 260 500 00)

land wegen Straftaten verurteilt wurden, unter Beachtung der vom UNHCR eingeräumten Möglichkeiten, die eine Beschränkung ausschließlich auf den Nordirak bedeutet, begonnen werden kann. Gleichzeitig ist der Bundesminister des Innern gebeten worden, die Gespräche mit der irakischen Seite fortzuführen mit dem Ziel, die Rückführungen baldmöglichst auszuweiten.

Die Gespräche wurden inzwischen mit Vertretern der Regionalregierung Kurdistan-Irak geführt. Gegenüber dem Bundesminister des Innern hat die kurdisch-nordirakische Seite ihre Verantwortung für ausreisepflichtige irakische Staatsangehörige nordirakischer Herkunft anerkannt und der Rückübernahme von aus dem Nordirak stammenden

- ausreisepflichtigen Personen, die in Deutschland wegen Straftaten verurteilt wurden, und
- Personen, die die innere Sicherheit in Deutschland gefährden,

ohne Vorbedingungen zugestimmt.

Eine schrittweise Erweiterung der Rücknahme auf alle ausreisepflichtigen männlichen Personen wird zurzeit noch von der Regionalregierung Kurdistan-Irak, in Abhängigkeit von der Entwicklung der Lage im Irak, insbesondere in Kurdistan-Irak, geprüft.

Verfahren:

Als Ergebnis der vorerwähnten Gespräche und aus den Erfahrungen der zu Beginn dieses Jahres bereits vollzogenen Abschiebungen in den Nordirak, darunter auch eine Abschiebung aus Niedersachsen, kann festgestellt werden, dass vollziehbar ausreisepflichtige irakische Staatsangehörige, die erwiesenermaßen in der Autonomieregion Kurdistan-Irak (Provinzen Sulaimaniya, Erbil und Dohuk – siehe Kennzeichnung in der anliegenden Karte) geboren sind und vor ihrer Ausreise dort gelebt haben, ab sofort in den Nordirak zurückgeführt werden können, wenn sie

- im Bundesgebiet rechtskräftig wegen einer oder mehrerer Straftaten zu insgesamt mehr als 50 Tagessätzen verurteilt wurden oder
- die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

Die Voraussetzung der Gefährdung der inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland liegt dann vor, wenn es Hinweise auf eine gefährdende Betätigung des Ausländers gibt und die Sicherheitsbedenken nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist vom Betroffenen ausgeräumt werden. Von einem Klärungsbedarf ist regelmäßig dann auszugehen, wenn es Anhaltspunkte für Kontakte zu extremistischen Organisationen gibt, insbesondere solche, die in den Verfassungsschutzberichten genannt sind. Dabei kann auf das Vorbringen im Asylverfahren abgestellt werden.

Unter Beachtung der vom UNHCR aufgestellten Kriterien sollen Rückführungen in den Nordirak erfolgen, wenn die Zurückzuführenden an ihren jeweiligen Herkunftsorten im Nordirak auf fortbestehende familiäre Strukturen oder sonstige soziale Netzwerke zurückgreifen können, die ihnen Hilfe und Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, bei der Registrierung oder bei sonstigen Wiedereingliederungsmaßnahmen bieten können. Zur Prüfung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, kann auf die Angaben, die im Asylverfahren gemacht wurden oder die der Ausländerbehörde im Zusammenhang mit anderen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen bekannt wurden, zurückgegriffen werden. Liegen Informationen zur Rückkehrsituation des Zurückzuführenden im Nordirak nicht vor, kann gleichwohl eine Anmeldung erfolgen. Es ist jedoch zu erwarten, dass die kurdisch-nordirakische Seite hierzu Nachfragen stellt und im Zweifelsfall eine Rückübernahme ablehnt.

Familienangehörige der beiden genannten Personengruppen, die mit der betroffenen Person in familiärer Gemeinschaft leben, sind von zwangsweisen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zunächst nicht betroffen. Zugunsten der Wahrung der familiären Einheit ist ihnen die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise gegeben.

Das Abschiebungersuchen ist an das Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA) mit den üblichen Unterlagen zu richten. Dem Abschiebungersuchen sind gültige irakische Reisepässe oder EU-laissez-passer in Verbindung mit einem abgelaufenen irakischen Reisepass oder einem anderen Dokument, aus dem sich die Staatsangehörigkeit ergibt (z.B. Geburts-, Heiratsurkunde o.ä.) beizufügen.

Das LKA übermittelt der Bundespolizei mindestens 21 Tage vor dem beabsichtigten Abschiebungstermin das geplante Datum der Rückführung, den Namen, Vornamen, Geburts- und Herkunftsort.

Erforderliche Begleitungen bei Rückführungen in den Nordirak werden durch die Bundespolizei gewährleistet

Personen, die die innere Sicherheit gefährden, sind auf Grund der von ihnen ausgehenden erheblichen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, bevorzugt zur Rückführung anzumelden. In Zweifelsfällen können die betroffenen Ausländer zur Prüfung eventuell bestehender Abschiebungshindernisse an das BAMF verwiesen werden.

Erteilung von Duldungen nach § 60a Abs. 2 AufenthG

Vollziehbar ausreisepflichtige irakische Staatsangehörige, deren Aufenthalt unter den vorgenannten Voraussetzungen nicht beendet werden kann, erhalten weiterhin Duldungen nach § 60a Abs. 2 AufenthG, weil deren Abschiebung zurzeit tatsächlich noch nicht möglich ist. Die Duldungen sind auf drei

Monate zu befristen und zu verlängern. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kommt wegen der Möglichkeit der freiwilligen Ausreise grundsätzlich nicht in Betracht.

Die Bezugserlasse hebe ich hiermit auf.

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Paul Middelbeck', with a long horizontal flourish extending to the right.

Paul Middelbeck